

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **13 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

In Ergänzung des Artikels von Dr. Egon Isler bringen wir hier den Entwurf des besprochenen Bundesgesetzes zum Abdruck, den wir unseren Lesern zum eingehenden Studium empfehlen.
Redaktion «Zivilschutz»

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 22^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung,
in Ausführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, der Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens und des zugehörigen Protokolls,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Februar 1966,

beschliesst:

I. Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

¹ Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse:

- a) Bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe von grosser Bedeutung sind, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen der oben umschriebenen Kulturgüter;
- b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung der in Absatz a umschriebenen beweglichen Güter dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Schutzräume, in denen im Falle bewaffneter Konflikte in Absatz a umschriebene bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen;
- c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgüter im Sinne der Absätze a und b aufweisen.

² Die in Absatz 1 umschriebenen Kulturgüter sind kulturell wertvolle Güter im Sinne der Artikel 2 und 87 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz.

Art. 2

¹ Der Schutz der Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes umfasst deren Sicherung und die Respektierung bei bewaffneten Konflikten.

² Die Sicherung der Kulturgüter besteht in vorbereiteten oder improvisierten zivilen Schutzmassnahmen materieller und organisatorischer Art, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder zu mildern.

³ Die Respektierung der Kulturgüter besteht im Unterlassen von Handlungen, durch die im Fall eines bewaffneten Konfliktes Kulturgüter der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt werden könnten, und jeder Hinderung des Personals des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit sowie in Handlungen, die geeignet sind, Schädigungen, namentlich Diebstahl, Plünderung oder andere widerrechtliche Inbesitznahme und sinnlose Zerstörung zu verhindern, zu verbieten oder solchen Schädigungen ein Ende zu setzen.

⁴ Die Respektierung der Kulturgüter besteht ferner im Verzicht auf Repressalien gegenüber Kulturgut sowie im Verzicht auf die Requisition von beweglichen Kulturgütern, die sich auf fremdem Hoheitsgebiet befinden.

Art. 3

Bewaffnete Konflikte im Sinne dieses Gesetzes sind erklärte Kriege, andere bewaffnete Konflikte zwischen zwei oder mehreren Staaten und bewaffnete Konflikte, die nicht internationalen Charakter haben; ihnen gleichgestellt sind Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt.

Bewaffnete Konflikte und Neutralitätsverletzungen

Art. 4

¹ Der Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten obliegt grundsätzlich den Kantonen. Sie bezeichnen eine für den Kulturgüterschutz im Sinne dieses Gesetzes zuständige Stelle.

Zuständigkeit

² Die Kantone bezeichnen, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Bundesrat, die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind. Sie übernehmen die Vorbereitungen und die Durchführung der Schutzmassnahmen unter Anzeige an das Eidgenössische Departement des Innern.

³ Für Kulturgüter, die Eigentum des Bundes oder ihm anvertraut sind, übernimmt der Bund die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen.

⁴ Für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, sowie zur Durchführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 kann der Bund Massnahmen verbindlich vorschreiben.

⁵ Der Bund unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen; er sorgt für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes durch die Kantone.

Art. 5

Die Bestimmungen der Abschnitte VII und VIII des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz betreffend Inanspruchnahme von Eigentum und Haftung für Schäden finden sinngemäss Anwendung. Sie gelten auch für die Inanspruchnahme fremden beweglichen Eigentums und für die Deckung von Schäden, die dieses erleiden könnte.

Inanspruchnahme von Eigentum und Haftung für Schäden

Begriff
Kulturgüter

Schutz der
Kulturgüter

II. Abschnitt

Massnahmen und Mittel

Art. 6

Massnahmen

Die Massnahmen zur Sicherung von Kulturgütern sowie die technischen und administrativen Vorkehrungen im Dienste der Respektierung der Kulturgüter werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Art. 7

Personal

¹Mit dem Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten werden hiefür geeignete Personen betraut, die den völkerrechtlichen Schutz gemäss Artikel 15 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 und Artikel 21 der Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens geniessen.

²Wer schutzdienstpflichtig ist, kann zur Uebernahme von Aufgaben des Kulturgüterschutzes verpflichtet werden.

³Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und seiner Ausführungserlasse sind anwendbar auf die Angehörigen des Kulturgüterschutzes, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Insbesondere sind anwendbar die Bestimmungen über die Schutzdienstpflicht, die Ausbildung, das Aufgebot bei bewaffneten Konflikten und zur Nothilfe bei Katastrophen sowie die Strafbestimmungen.

Art. 8

Nationales Komitee

Der Bundesrat ernennt ein «Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz».

III. Abschnitt

Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien

Art. 9

Sammlung von Sicherstellungsdokumenten

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben für die besonders schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgüter Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten anzulegen, in denen das Wesentliche für die Wiederinstandstellung, den Wiederaufbau oder die Ueberlieferung festgehalten wird.

Art. 10

Sicherheitskopien

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben von besonders schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgütern photographische Sicherheitskopien zu erstellen, die getrennt von den Originalen an geschützten Orten unterzubringen sind.

IV. Abschnitt

Bauliche Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter

Art. 11

Bauliche Massnahmen für unbewegliche Kulturgüter

Soweit die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes im Hinblick auf den Kulturgüterschutz durch besondere bautechnische Vorkehren wie Schutzverkleidungen für besonders schutzwürdige Gebäudeteile, Stützen zur Verminderung der Einsturzgefahr, bauliche Veränderungen zur Herabsetzung der Brandgefahr und dergleichen ergänzt werden, gelten für solche Vorkehren die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 12

¹Für die Errichtung und Ausstattung von Schutzräumen, die der Unterbringung beweglicher Kulturgüter dienen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bauliche Massnahmen für bewegliche Kulturgüter

²Schutzräume im Sinne dieses Gesetzes sind Bergungsorte gemäss Haager Abkommen vom 14. Mai 1954, Artikel 1, Buchstabe b.

Art. 13

Die Kantone können Gemeinden und Private verpflichten, bauliche Massnahmen zum Schutz ihrer unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter zu treffen oder zu dulden.

Verpflichtung der Gemeinden und Privaten

Art. 14

Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen, denen bauliche Schutzmassnahmen für Kulturgüter entsprechen müssen.

Mindestanforderungen

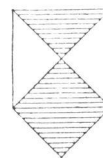
V. Abschnitt

Kulturgüterschild

Art. 15

Das Kennzeichen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss. Der Kulturgüterschild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrats angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird.

Kulturgüterschild



Art. 16

Der Kulturgüterschild als Schutzzeichen dient zur Kennzeichnung von Kulturgütern und von Personen, die gemäss Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 Anspruch auf Respektierung haben.

Schutzzeichen

Art. 17

¹Zur Kennzeichnung der gemäss Artikel 17, Absatz 1 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 geschützten Kulturgüter wird der Kulturgüterschild dreifach wiederholt (in Dreiecksanordnung, ein Schild unten) angebracht.

Kennzeichnung der Kulturgüter

²Andere Kulturgüter können mit dem einzeln angebrachten Kulturgüterschild gekennzeichnet werden.

Art. 18

Die Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen und des Wortes «Kulturgüterschild» ist nur gestattet für die Zwecke des Kulturgüterschutzes.

Schutz des Kennzeichens und seiner Benennung

Art. 19

¹Die Ermächtigungen zur Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen werden, nach Konsultierung des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Militärdepartements, vom Bundesrat erteilt.

Verfahren

²Die Anträge auf Eintragung von Kulturgütern in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» erfolgen, nach Konsultierung des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Militärdepartements, durch den Bundesrat.

Art. 20

¹Die Unverletzlichkeit von unter Sonderschutz stehendem Kulturgut (Kulturgüterschild dreifach wiederholt) darf nur in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwen-

Aufhebung der Unverletzlichkeit

digkeit aufgehoben werden, und nur solange diese Notwendigkeit besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den Kommandanten einer militärischen Formation festgestellt werden, die der Grösse nach einer Division oder einer höheren Einheit entspricht.

² Die Unverletzlichkeit von nicht unter Sonderschutz stehendem Kulturgut (einzelner Kulturgüterschild) darf nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden, in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert, und nur solange diese Notwendigkeit besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den örtlich zuständigen militärischen Führer festgestellt werden.

VI. Abschnitt

Kostentragung

Art. 21

Kosten-
tragung durch
den Bund

¹ Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, und der von ihm durchgeführten Kurse, Uebungen und Rapporte sowie die Kosten der Massnahmen, die von ihm während eines bewaffneten Konfliktes gemäss Artikel 4, Absatz 4, verbindlich vorgeschrieben werden.

² Der Bund trägt überdies sämtliche Kosten, die ihm aus der Mitwirkung als Schutzmacht, aus der Beteiligung an der internationalen Aufsicht von Kulturgütertransporten und aus der Erfüllung internationaler Kontrollaufgaben gemäss den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 erwachsen, ferner die Besoldungen und Ausgaben des Generalkommissärs für Kulturgut, der Inspektoren, der Sachverständigen und der Delegierten der Schutzmächte gemäss Artikel 10 der Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954.

Art. 22

Grundsätz-
liches über
Beiträge

¹ Der Bund leistet an die Kosten der von Kantonen, Gemeinden und Privaten durchgeführten Schutzmassnahmen Beiträge gemäss den Bestimmungen von Artikel 23 und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone. Voraussetzung für die Gewährung dieser Beiträge ist die Sicherstellung der Restfinanzierung durch den Kanton. Für die Gewährung von Beiträgen der Kantone an Gemeinden und Private ist das kantonale Recht massgebend.

² Wer sich um einen Beitrag des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde bewirbt, muss sich bei der Beitragsfestsetzung die kostenmässigen Vorteile anrechnen lassen, welche die Durchführung der Schutzmassnahmen voraussichtlich einbringt.

³ An die Kosten der Nachführung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien gemäss den Artikeln 9 und 10 sowie an Unterhaltskosten irgendwelcher Art leistet der Bund keine Beiträge.

Art. 23

Beiträge
des Bundes

¹ An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von mindestens 250 m³ nutzbarem Lagerraum leistet der Bund Beiträge von 40 bis 50 Prozent.

² An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von weniger als 250 m³ nutzbarem Lagerraum, an die Kosten der von Privaten erstellten Schutzräume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorkehren ge-

mäss Artikel 11 leistet der Bund Beiträge von 25 bis 35 Prozent.

³ An die Kosten von Massnahmen nichtbau-licher Art wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss Artikel 9 und 10 kann der Bund Beiträge von 25 bis 35 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.

VII. Abschnitt

Strafbestimmungen

Art. 24

¹ Wer die Durchführung der von der zuständigen Behörde für den Schutz der Kulturgüter angeordneten Massnahmen stört oder hindert,

wer unbefugt die zur Kennzeichnung geschützter Kulturgüter angebrachten Kulturgüterschilde entfernt oder unkenntlich macht,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu tausend Franken.

Störung und
Hinderung
von Schutz-
massnahmen

Art. 25

Wer vorsätzlich und entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet, um unberechtigterweise den völkerrechtlichen Schutz oder einen andern Vorteil zu erwirken,

insbesondere, wer solche Zeichen oder Wörter unberechtigterweise auf Gebäuden oder Fahrzeugen anbringt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Missbrauch
des Schutz-
zeichens

Art. 26

¹ Wer vorsätzlich und entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu tausend Franken.

Missbrauch
des Kenn-
zeichens für
kommerziell
Zwecke

Art. 27

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Verantwort-
lichkeit bei
juristischen
Personen,
Personen-
gesellschaften
und Einzel-
firmen

Art. 28

¹ Im Fall eines bewaffneten Konfliktes finden die Artikel 109 bis 111 des Militärstrafgesetzes sinngemäss Anwendung auch auf Verletzungen der Vorschriften des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, insbesondere bei Missbrauch des Kulturgüterschildes sowie bei Feindseligkeiten gegen Personen und Sachen, die dem Schutze des Kulturgüterschildes unterstehen.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Militärstraf-
gesetz und
Strafgesetz-
buch

Art. 29
Strafverfolgung Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind Sache der Kantone.

VIII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

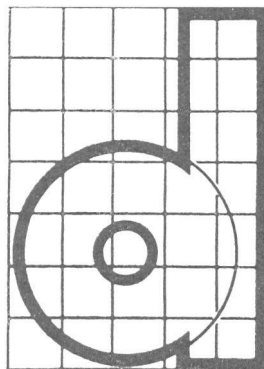
Art. 30
Ausführungsbestimmungen Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

Art. 31
Koordination Der Bundesrat regelt die Koordination des Kulturgüterschutzes mit dem Zivilschutz und der Armee.

Art. 32
eidg. Departement des Innern Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

Art. 33
Inkrafttreten Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

8. DIDACTA, Europäische Lehrmittelmesse 24.-28. Juni 1966, Basel



mittelmesse, die erstmals in der Schweiz durchgeführt wird. Aus 17 Ländern zeigen über 500 Firmen auf einer Fläche von 40 000 m² das Neuste auf dem Gebiete der Schulung und Bildung vom Kindergarten bis zur Universität, um eine bisher noch nie gesehene Fülle von Anregungen für die rationelle und anregende Ausbildung unserer Zeit zu bieten. Eine Schau, die auch auf dem Gebiete der militärischen Ausbildung und der Instruktion im Zivilschutz wertvolle Anregungen vermittelt.

In den Hallen der Schweizer Mustermesse in Basel öffnet vom 24. bis 28. Juni die DIDACTA ihre Pforten. Es handelt sich um die 8. Europäische Lehr-

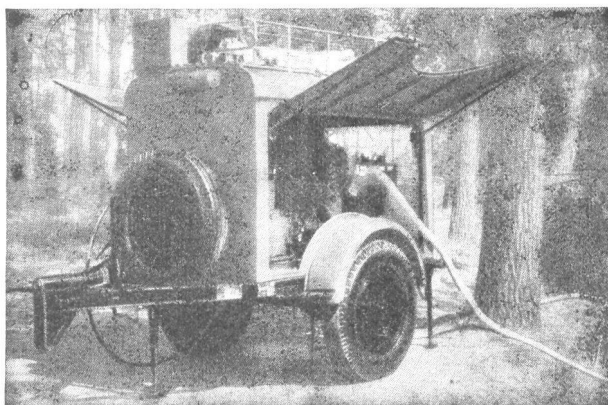
Die Inserate

sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitschrift. Sie sind wertvolle Berater für alle Anschaffungen im Selbst- und Zivilschutz!

BERKEFELD- Notstands- wasserversorgung

Trinkwasserbereiter – fahrbar, stationär, verlastbar – Terratomverfahren zur Aufbereitung ABC-verseuchter Wässer – Zisternenwasseranlagen zur Entkeimung und Entstrahlung – Filterkerzen zur Wasserentkeimung

Trinkwasserbereiter 0920 ABC Die Gemeinde Kilchberg hat ihre Zivilschutzorganisation mit einem solchen Gerät ausgerüstet. In Katastrophenfällen, auch bei A, B und C-Verschmutzungen kann nun die Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt werden. Berkefeld-Trinkwasserbereiter sind in verschiedenen Armeen und ausländischen Bevölkerungsschutzorganisationen eingesetzt.



BERKEFELD-
Filter GmbH.



Vertretung für die Schweiz:

Arnold W. Korthals
8803 Rüschlikon ZH
Telefon 051 927888